

Vermietungsbedingungen für das Stadttheater Wels und Kornspeicher Wels

1. Eine Vermietung ist nur zu den in den Vermietungsbedingungen angeführten Bestimmungen möglich.
Um eine Anmietung einer der oben angeführten Räumlichkeiten zu erwirken, sind
 - a) ein Ansuchen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und
 - b) die Einholung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen erforderlich.
2. Dem Vermieter steht es frei, Mietansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
Im Ansuchen ist eine für die gesamte ordnungs- und vorschriftsgemäße Durchführung haftende Person namhaft zu machen. Diese hat ihre Haftung durch handschriftliche Unterfertigung zu übernehmen.
3. Die administrative Durchführung der Veranstaltung hinsichtlich der Einholung von Bewilligungen, der Entrichtung von Abgaben, des Kartenverkaufes, der Absperr-, Verrechnungs- und Ordnerdienstes etc. obliegt dem Veranstalter. Er hat auch den Kassendienst zu stellen.
4. Die je nach Art der Veranstaltung und nach Sitzordnung festgelegte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden.
5. Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung haftet der Veranstalter. Dekorationen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen in den Veranstaltungsräumen weder verwendet noch gelagert werden.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Grundstückszufahrten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung und Polizei während der Veranstaltung freigehalten werden.
7. Die beabsichtigte Anbringung von Transparenzen, Werbetafeln und dergleichen ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Anbringung kann bewilligt werden, wenn sie nicht gesetzlichen Bestimmungen in Form oder Inhalt widersprechen und auch keine anderen sachlichen Gründe dagegensprechen.
8. Jegliche Veränderung von fixen Einbauten ist strengstens untersagt.
9. Alle vom Veranstalter zum Zwecke der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Dekorationen und dergleichen sind so rechtzeitig zu entfernen, dass die Räume nach Ablauf der vereinbarten Benützungszeit in geräumtem Zustand zur Verfügung stehen. Sollte der Veranstalter dieser Bedingung nicht nachkommen, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernen und hinterlegen zu lassen.
10. Allfällige mit der Vermietung verbundene Gebühren, Abgaben oder Steuern hat der Veranstalter zu tragen, Gebühren für polizeiliche und feuerpolizeiliche Inspektionen sind vom Veranstalter direkt an die Polizei bzw. Feuerwehr zu entrichten. Diese Verbindlichkeiten sind im Tarif nicht enthalten.
11. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der aus der Mietung entspringenden Benützungsrechte ist nicht gestattet. Der ansuchende Veranstalter hat die Veranstaltung selbst durchzuführen.
12. Wird eine Veranstaltung ab dem 10. Tag vor Mietbeginn vom Mieter aus welchen Gründen auch immer abgesagt, ist eine Stornogebühr in Höhe von 20 % der vereinbarten Miete zu entrichten.
13. Der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden an Gebäude und Inventar.
Er haftet weiterhin für alle Personen- und Sachschäden, die durch sein Verschulden eintreten. Die VermieterIn ist schad- und klaglos zu halten.
14. Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für jeden Schaden, der durch einen über den Rahmen der normalen Abnutzung gehenden Gebrauch der Räume, der Einrichtungsgegenstände und leihweise überlassenen Geräte entsteht. Für die leihweise Überlassung von audiovisuellen Geräten kann eine Kautions eingehoben werden.
15. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Forderungen, die dieser außerhalb dieses Bestandsvertrages gegen die Stadt Wels hat, aufzurechnen.
16. Den Anweisungen von Organen der Stadt Wels, wozu auch der Bühnenmeister zählt, oder der Polizei ist vom Veranstalter, dessen Angestellten oder Bevollmächtigten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Stadt Wels den Vertrag lösen und die Abrechnung einer bereits begonnenen Veranstaltung anordnen kann. Der Veranstalter hat aber in diesem Fall das vereinbarte Entgelt dennoch zu entrichten. Die gleiche Rechtsfolge tritt bei wahrheitswidrigen Angaben über die Art und die Durch- und Ausführung der Veranstaltung ein. Die Stadt Wels als Vermieterin der Räumlichkeiten behält sich ausdrücklich vor, Personen, Organisationen oder Vereinen, die politisch extremistisch oder radikal religiös handeln oder antidemokratische Ideologien verfolgen oder diesen zuzuordnen sind oder die bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, radikal islamistische, sonstige Menschen verachtende Äußerungen oder dem Verstoß des Gleichbehandlungsgesetzes oder gegen die Werte Österreichs in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.
Der Mieter/die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen und trägt die alleinige Verantwortung bzw. die allfälligen Kosten bei einer Kündigung bzw. bei einem Abbruch der Veranstaltung. Die Stadt Wels ist berechtigt den Mietvertrag für derartige Veranstaltungen vor und während der Durchführung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer allfälligen Kündigungsfrist zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung entschädigungslos aufzukündigen. Sollte die Veranstaltung bereits begonnen haben ist die Stadt Wels, ebenfalls ohne Angabe von Gründen und entschädigungslos, berechtigt diese mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
17. Den Organen der Stadt Wels ist zum Zwecke der Überwachung der Veranstaltung jederzeit ungehinderter Zutritt zu der Veranstaltung samt mitgemieteten Nebenräumlichkeiten zu gewähren und der Behördenlage freizuhalten.
18. Sämtliche gesetzlichen, von einer Behörde oder vom Vermieter erteilten Vorschriften und Auflagen sind strikt und uneingeschränkt einzuhalten. Bei Verstoß ist die Stadt Wels berechtigt, die Rechtsfolgen des Punkt 16 auszulösen.
19. Sollten sich bei der Benützung Mängel oder sonstige Schwierigkeiten ergeben, für deren Behebung die VermieterIn zuständig ist, so ist der Bühnenmeister davon in Kenntnis zu setzen, der allenfalls notwendige Maßnahmen sofort zu treffen hat.
20. Bezüglich der Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen hat sich der Mieter mit dem Vermieter ins Einvernehmen zu setzen.
21. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Wels als vereinbart.